

§ 12 PrivHG Studienrechtliche Mindestanforderungen

PrivHG - Privathochschulgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) In den Bestimmungen über die Studien und Hochschul- oder Universitätslehrgänge gemäß 5 Abs. 2 Z 5 sind insbesondere folgende Angelegenheiten zu regeln:
 1. Zulassung zum Studium und Fortsetzung des Studiums;
 2. Unterbrechung des Studiums und Erlöschen der Zulassung zum Studium;
 3. Beurteilung von und Wiederholung von Prüfungen, sowie Einsichtnahme in Beurteilungsunterlagen;
 4. Anerkennung von formalen, nicht-formalen und informellen Kompetenzen;
 5. Regelungen hinsichtlich der Abfassung von Bachelorarbeiten, Master- oder Diplomarbeiten sowie Dissertationen und Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten;
 6. Regelungen von Verfahren zur Behandlung von Beschwerden;
 7. Regelungen bezüglich Aberkennung oder Widerruf akademischer Grade.
2. (2) Die Satzungssteile gemäß Abs. 1 und die Studienpläne der Studien und der Hochschul- oder Universitätslehrgänge sind von der Privathochschule auf deren Webseite zu veröffentlichen.

In Kraft seit 01.07.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at